



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 09/2023

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Eine erneute Erkrankung bedeutet „Stunde Null“

War ein Teammitglied innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen arbeitsunfähig, müssen Sie ihm ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anbieten (§ 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX).

Wenn sich nach dem BEM erneut Arbeitsunfähigkeiten von mehr als 6 Wochen ansammeln, beginnt alles von vorne.

Das bedeutet für Sie:

Betrachten Sie den Abschluss eines BEM als Tag „Null“. Ist der Mitarbeiter danach innerhalb eines Jahres erneut 6 Wochen arbeitsunfähig, ist ein weiteres BEM erforderlich.

Das gilt auch, wenn seit dem letzten BEM weniger als 1 Jahr vergangen ist!

Weitere Informationen erhalten Sie

bei Ihrem Personalberater Jochen Riedel